

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/73-Pr.2/90

Wien, 26. April 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4992 IAB
1990 -04- 27
ZU 5104 IJ

Parlament

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer und Genossen vom 6. März 1990, Nr. 5104/J, betreffend unterschiedliche Mehrwertsteuersätze für Ambulatorien und freiberufliche Ärzte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In der in Aussicht genommenen Erlaßregelung über die umsatzsteuerrechtliche Einstufung von Ambulatorien soll im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation zum Ausdruck gebracht werden, daß auf die Umsätze von Ambulatorien - auch wenn die Ambulatorien als Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes gelten - der ermäßigte Steuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Z 9 Umsatzsteuergesetz 1972 dann nicht zur Anwendung kommen kann, wenn die Einkünfte aus diesen Ambulatorien den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 (oder Z 3) Einkommensteuergesetz 1988 zuzuordnen sind. Diese Rechtsauffassung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil in derartigen Fällen die persönliche (leitende und eigenverantwortliche) Tätigkeit des Arztes und nicht der "Umsatz einer Krankenanstalt" im Vordergrund steht. Diese Betrachtungsweise muß gleichermaßen für die einkommensteuerliche wie für die umsatzsteuerliche Beurteilung gelten.

- 2 -

Zu 2. und 3.:

Es kommt somit für ärztliche Leistungen der gleiche Steuersatz zur Anwendung, unabhängig davon, ob die Leistungen im Rahmen einer Arztordination oder im Rahmen eines Ambulatoriums eines freiberuflich tätigen Arztes erbracht werden. Diese umsatzsteuerrechtliche Beurteilung trägt daher auch dem Grundsatz Rechnung, wettbewerbsneutrale Verhältnisse bei ärztlichen Leistungen zu gewährleisten. Damit verbunden ist auch eine umsatzsteuerrechtliche Gleichbehandlung gleichartiger ärztlicher Leistungen.

Zu 4.:

Die im Umsatzsteuergesetz 1972 bestehenden Regelungen über die Anwendung des Steuersatzes von 20 % für die Leistungen der freiberuflich tätigen Ärzte und des Steuersatzes von 10 % für die Umsätze von Krankenanstalten sind nicht EG-konform. Nach den EG-Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern ist sowohl für ärztliche Leistungen als auch für Umsätze von Krankenanstalten eine unechte Steuerbefreiung vorgesehen. Es darf allerdings in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß nach den EG-Richtlinien die Aufrechterhaltung der in Österreich bestehenden echten Steuerbefreiung für die Umsätze der Sozialversicherungsträger nicht möglich ist, da echte Steuerbefreiungen nur im Zusammenhang mit Ausfuhrtatbeständen gewährt werden dürfen. Eine Anpassung der österreichischen Rechtslage an das EG-Recht im gesamten Bereich der Krankenbehandlung würde - trotz der generellen Einführung einer unechten Steuerbefreiung - infolge Wegfalls des Vorsteuerabzuges zu einer wesentlich stärkeren Umsatzsteuerbelastung der ärztlichen Leistungen und der Leistungen der Krankenanstalten führen.

